

STATUTEN

der

INTERNATIONAL POLICE ASSOCIATION (IPA)

Österreichische Sektion

beschlossen beim

XV. Kongress in Wien

am 3. Juni 2005

inklusive der Änderungen vom
9. Mai 2008, 23. Mai 2014 und 21. April 2017
und der Änderung des Vereinssitzes
vom 2. Dezember 2008



Inhaltsverzeichnis

I.	Vereinsname und Vereinssitz	3
II.	Vereinszweck	3
III.	Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks	4
IV.	Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel	5
V.	Internationale Zugehörigkeit, Zweigvereine, Mitgliedschaft	6
VI.	Arten und Erwerb der Mitgliedschaft	10
VII.	Wahrung von Rechten	12
VIII.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	13
IX.	Beendigung der Mitgliedschaft	15
X.	Vereinsorgane	16
XI.	Geschäftsführung und Vertretung des Vereines nach außen	27
XII.	Statuten der Landesgruppen und Verbindungsstellen	28
XIII.	Landesgruppen- und Verbindungsstellenvorstände	29
XIV.	Untätiger Zweigverein	29
XV.	Auflösung des Vereines oder eines Zweigvereines	30
XVI.	Sonstiges	32

STATUTEN
DER INTERNATIONAL POLICE ASSOCIATION (IPA)
ÖSTERREICHISCHE SEKTION

auf der Grundlage des Vereinsgesetzes 2002

I. Vereinsname und Vereinssitz

1. Der Verein führt den Namen „**International Police Association (IPA), Österreichische Sektion**“ (der Verein). Der Begriff „Sektion“ im Vereinsnamen ist nicht im Sinne des § 1 Abs. 4 des Vereinsgesetzes 2002 (VereinsG) zu verstehen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **1010 Wien, Schottenring 16**.

II. Vereinszweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn berechnet ist, bezweckt:
 - a) Verbindung der Vereinsmitglieder auf der Grundlage echter Berufskameradschaft in Österreich und international,
 - b) Unterstützung verunglückter oder sonst besonders hilfsbedürftiger Vereinsmitglieder und Hinterbliebener von getöteten Vereinsmitgliedern in Österreich und international in materieller und in ideeller Hinsicht,
 - c) Kooperation mit den Polizeibehörden in Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Herausgabe von Publikationen, Abhaltung von Seminaren und Ähnlichem zur Information der österreichischen Bevölkerung, insbesondere der Vereinsmitglieder auf allen Gebieten, die mit dem Sicherheitswesen in Zusammenhang stehen und

- e) Unterstützung besonders hilfsbedürftiger Personen, auch wenn diese nicht Vereinsmitglieder sind.
- 2. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- 4. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO).
- 5. Der Verein ist berechtigt, Beteiligungen an gemeinnützigen Organisationen und gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu halten

III. Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Zur Verwirklichung des in Punkt II. näher beschriebenen Vereinszwecks sind insbesondere nachstehende Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder vorgesehen:

- 1) Austausch von Erfahrungen im polizeilichen Bereich auf nationaler und internationaler Ebene in Form von berufsbezogenen Seminaren (Tagungen) und daraus resultierenden Kontakten;
- 2) Organisation von Studien- und Bildungsreisen zur Erweiterung des polizeilichen und kulturellen Wissens;
- 3) Förderung des Jugendaustausches;
- 4) Herausgabe einer Mitgliederzeitung, Herausgabe von Festschriften und Broschüren;
- 5) Abhaltung gesellschaftlicher Veranstaltungen zur Kontaktpflege;

- 6) Teilnahme an nationalen und internationalen Kongressen und Treffen der International Police Association (IPA);
- 7) Unterstützung und Betreuung österreichischer und internationaler IPA-Mitglieder im Sinne des IPA-Wahlspruches: „SERVO PER AMIKECO“ (Dienen durch Freundschaft);
8. Einrichtung und Wartung von Web-Auftritten.

Im Übrigen kann der Verein alle Tätigkeiten ausüben, welche zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder hilfreich erscheinen.

Der Verein ist unabhängig und an keine politische oder sonstige Organisation gebunden (dies unbeschadet Punkt V.1.). Der Verein enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

IV. Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen, sonstige Zuwendungen und Subventionen aufgebracht. Ebenso können die finanziellen Mittel auch durch andere Tätigkeiten aufgebracht werden.
2. Vereinsgelder dürfen nur aufgrund der von den zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse im Interesse des Vereins verwendet werden. Der Schatzmeister (Punkt X.3.) hat für das bevorstehende Kalenderjahr ein Budget zu erstellen und dieses vor Beginn des Kalenderjahres dem Bundesvorstand vorzulegen. Das Budget ist mit Beschluss zu genehmigen oder vom Bundesvorstand entsprechend zu ändern.

V. Internationale Zugehörigkeit, Zweigvereine, Mitgliedschaft

1. Der Verein ist auf internationaler Ebene Mitglied der „International Police Association (IPA)“. Die Statuten der IPA gelten auch für den Verein, sofern
 - a) nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen,
 - b) sie diesen Statuten nicht widersprechen und
 - c) sie nicht wesentlichen Interessen des Vereines widersprechen.

2. Haupt- und Zweigvereine:
 - a) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
 - b) Der Verein ist Hauptverein und übt seine Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich aus.
 - c) Darüber hinaus besteht pro Bundesland der Republik Österreich ein Zweigverein, der seine Tätigkeit im Gebiet des jeweiligen Bundeslandes ausübt. Der Zweigverein hat folgenden Namen zu führen:
“International Police Association (IPA), Österreichische Sektion, Landesgruppe XXX“. Einzufügen ist das jeweilige Bundesland. Diese Zweigvereine werden in weiterer Folge „Landesgruppen“ genannt.
Darüber hinaus ist innerhalb der Landesgruppen die Errichtung von weiteren Zweigvereinen (im Verhältnis zur Landesgruppe als Hauptverein) beabsichtigt, wobei die Tätigkeit eines dieser Zweigvereine zumindest einen Verwaltungsbezirk umfassen soll. Ein derartiger Zweigverein hat folgenden Namen zu führen: **“International Police Association (IPA), Österreichische Sektion, Landesgruppe XXX , Verbindungsstelle XYZ“**.

Einzufügen ist der jeweilige Verwaltungsbezirk oder die umfassten

Verwaltungsbezirke oder eine geografische Regionsbezeichnung. Diese Zweigvereine werden in weiterer Folge „Verbindungsstellen“ genannt.

Die Landesgruppe und die Verbindungsstellen besitzen als Zweigvereine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Errichtung, Auflösung oder Zusammenlegung von Verbindungsstellen ist jedoch nur im Einvernehmen mit der als Hauptverein fungierenden Landesgruppe möglich.

- d) Sowohl Landesgruppen als auch Verbindungsstellen können sich bei Bedarf in Verwaltungsorganisationen ohne Rechtspersönlichkeit gliedern. Eine derartige Verwaltungsorganisation wird in weiterer Folge „Kontaktstelle“ genannt. Eine Kontaktstelle ist wie folgt zu bezeichnen: **“International Police Association (IPA) Österreichische Sektion Landesgruppe XXX, (Verbindungsstelle XYZ,) Kontaktstelle ZZZ“** Einzufügen ist die jeweilige politische Gemeinde oder eine geografische Regionsbezeichnung.

3. Zugehörigkeit des Vereinsmitgliedes:

- a) Jedes Mitglied des Vereines ist Mitglied der entsprechenden Landesgruppe und – wenn eine Verbindungsstelle errichtet wurde – Mitglied der entsprechenden Verbindungsstelle.
- b) Die für das jeweilige Mitglied örtliche Zuständigkeit der Verbindungsstelle bzw. der Landesgruppe richtet sich nach Wahl des Mitgliedes in der Regel nach dessen Wohnsitz oder nach dessen Dienststelle. Ein Zuständigkeitswechsel ist auf Wunsch eines Mitgliedes möglich, jedoch nur mit Wirkung zum 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres.
- c) Die für das jeweilige Mitglied zuständige Verbindungsstelle oder Landesgruppe ist für die Betreuung des Mitgliedes verantwortlich. Unter Betreuung wird jeder Kontakt zwischen dem Verein bzw. dem jeweiligen Zweigverein und dem Mitglied verstanden, der in einem Zusammenhang mit dem Vereinszweck (Punkt II.) und den Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks (Punkt III.) steht.

4. Interne Kontrolle:

a) Allgemeine Kontrolle:

Der Verein hat das Recht, die Zweigvereine gemäß Punkt 2. lit. c) und d) bei Verdacht von Handlungen, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen insbesondere die Gemeinnützigkeit gefährden oder die dem Ansehen des Vereins schaden könnten, zu prüfen. Geprüft werden die Gebarung und die Geschäftsführung des betroffenen Zweigvereins. Für die Prüfung einer Landesgruppe ist ein Beschluss des Bundesvorstandes, für die Prüfung einer Verbindungsstelle ist ein Beschluss des Bundesvorstandes oder ein Beschluss des Landesgruppenvorstandes notwendig. Die Prüfung einer Verbindungsstelle wird durch die Rechnungsprüfer der zuständigen Landesgruppe, die Prüfung einer Landesgruppe durch die Rechnungsprüfer des Vereines vorgenommen.

In besonderen Fällen kann vom Verein oder der Landesgruppe für die obigen Prüfungen jederzeit ein externer Prüfer (Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwalt) bestimmt werden.

Ergibt die Prüfung, dass sich der geprüfte Zweigverein vereinsschädigend, insbesondere gemeinnützigkeitsgefährdend verhält, ist binnen einem Monat ab Vorliegen des Prüfungsergebnisses eine Delegiertenversammlung oder Mitgliederversammlung des geprüften Zweigvereines durch den Bundesvorstand einzuberufen und das Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls daraus folgende Konsequenzen als Tagesordnungspunkt der Delegiertenversammlung aufzunehmen.

Auf Antrag von zumindest einem Drittel der Landesgruppen haben die Rechnungsprüfer (Punkt X.4.) eine Prüfung des Vereines vorzunehmen.

b) Finanzrechtliche Kontrolle:

Die Verbindungsstellen haben den zuständigen Landesgruppen die jährlichen Berichte ihrer Rechnungsprüfer vorzulegen.

Die Landesgruppen haben dem Verein die jährlichen Berichte ihrer Rechnungsprüfer vorzulegen.

Die jährlichen Berichte der Rechnungsprüfer des Vereines werden den Delegierten in der Delegiertenversammlung vorgelegt.

Der Verein hat das Recht, die Zweigvereine gemäß Punkt 2. lit. c) und d) bei Verdacht von Handlungen, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen insbesondere die Gemeinnützigkeit gefährden oder die dem Ansehen des Vereins schaden könnten, zu prüfen. Geprüft werden die Gebarung und die Geschäftsführung des betroffenen Zweigvereins. Für die Prüfung ist ein Beschluss des Bundesvorstandes notwendig. Die Prüfung einer Verbindungsstelle wird durch die Rechnungsprüfer der zuständigen Landesgruppe, die Prüfung einer Landesgruppe durch die Rechnungsprüfer des Vereines vorgenommen.

Über Beschluss des Vorstandes einer Landesgruppe haben die Rechnungsprüfer der Landesgruppe die Finanzgebarung und die Wirtschaftsführung einer Verbindungsstelle zu prüfen. Die betroffene Verbindungsstelle hat die Rechnungsprüfer der Landesgruppe vorbehaltlos zu unterstützen und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Rechnungsprüfer der geprüften Verbindungsstelle sind zur Teilnahme an der Prüfung berechtigt.

Über Beschluss des Bundesvorstandes haben die Rechnungsprüfer des Vereines die Finanzgebarung und die Wirtschaftsführung der Landesgruppe oder auch die Finanzgebarung und die Wirtschaftsführung einer Verbindungsstelle zu prüfen. Der betroffene Zweigverein hat die Rechnungsprüfer des Vereines vorbehaltlos zu unterstützen und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Rechnungsprüfer des geprüften Zweigvereines sind zur Teilnahme an der Prüfung berechtigt.

In besonderen Fällen kann vom Verein oder der Landesgruppe für die obigen Prüfungen jederzeit ein externer Prüfer (Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwalt) bestimmt werden.

Nach Vorliegen des Prüfberichtes ist entsprechend lit. a) (Einberufung einer Delegiertenversammlung oder Mitgliederversammlung) zu verfahren.

c) Prüfungskosten:

Die Prüfungskosten sind zunächst von jenem Verein (Hauptverein oder Zweigverein) zu tragen, dessen Sphäre die Prüfungsinitiative zu zurechnen ist. Hat sich die Prüfung als berechtigt erwiesen, hat die Prüfungskosten letztlich der geprüfte Verein zu tragen. Hat sich die Prüfung als unberechtigt erwiesen, bleibt es bei der Kostentragung gemäß erstem Satz dieses Absatzes, es sei denn, der geprüfte Verein hat die Prüfungsinitiative schuldhaft herbeigeführt.

VI. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitgliedschaft:

Die ordentliche Mitgliedschaft können nur im Aktiv- oder Ruhestand befindliche Angehörige des Exekutivwachkörpers Bundespolizei, der Justizwache und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder im Aktiv- oder Ruhestand befindliche Personen erwerben, die auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung Exekutivdienst versehen oder versehen haben. Im Falle organisatorischer Änderungen innerhalb der zuvor genannten Exekutivwachkörper gelten Angehörige von Nachfolgeorganisationen, sofern sie mit Exekutivaufgaben betraut sind, als gleichgestellt. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied wird auf Antrag durch Ausstellung und Übergabe des internationalen Mitgliedsausweises erworben. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Für die ordentliche Mitgliedschaft gelten insbesondere die Statuten der IPA (Punkt V.1.). Ordentliche Mitglieder, die unter diesen Punkt der Statuten fallen, haben auch alle Rechte gemäß Punkt 2.

2. Eingeschränkte Mitgliedschaft:

Die eingeschränkte Mitgliedschaft können nur im Aktiv- oder Ruhestand befindliche Angehörige eines österreichischen Exekutivwachkörpers und zwar der Gendarmerie, der Sicherheitswache, der Justizwache, der Zollwache, des Kriminalbeamtenkorps oder im Aktiv-oder Ruhestand befindliche Personen erwerben, die auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung Exekutivdienst versehen oder versehen haben. Im Falle organisatorischer Änderungen innerhalb der zuvor genannten Exekutivwachkörper gelten Angehörige von Nachfolgeorganisationen, sofern sie mit Exekutivaufgaben betraut sind, als gleichgestellt. Die eingeschränkte Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Ausstellung und Übergabe eines nationalen Mitgliedsausweises erworben und gilt ausschließlich innerhalb Österreichs. Mitglieder mit eingeschränkter Mitgliedschaft besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

3. Außerordentliche Mitglieder:

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann

- a) Personen, mit denen einer der Exekutivwachkörper (siehe Punkt 1. und 2.) ein intensives dienstliches Einvernehmen pflegt und die zugleich Bedienstete der österreichischen Sicherheitsverwaltung, der Zollverwaltung oder der Finanzpolizei sind und
- b) Witwen oder Witvern von Mitgliedern gemäß Punkt 1. und / oder 2.

verliehen werden. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird auf Antrag mit Beschluss der gemäß Punkt V.2. zuständigen Landesgruppe oder des Vereines durch Ausstellung und Übergabe eines nationalen oder des internationalen Mitgliedsausweises erworben und bleibt auch im Ruhestand bestehen. Außerordentliche Mitglieder besitzen das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht.

4. Ehrenmitglieder:

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die dem

Vereinszweck (Punkt II.) und somit dem Verein bzw. der IPA in besonders herausragender Art und Weise entsprochen haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet nach Antragstellung durch den Bundesvorstand oder eine Landesgruppe, die Delegiertenversammlung des Vereines. Ehrenmitglieder die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung das aktive und/oder passive Wahlrecht besitzen, behalten diese Rechte. Andere Ehrenmitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

5. Fördernde Mitglieder:

Als fördernde Mitglieder können Personen aufgenommen werden, von denen anzunehmen ist, dass sie dem Vereinszweck (Punkt II.) und somit dem Verein bzw. der IPA förderlich sein werden und sich dem Vereinszweck (Punkt II.) und somit dem Verein bzw. der IPA durch besondere Leistungen verbunden zeigen. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird auf Antrag mit Beschluss der gemäß Punkt V.2. zuständigen Landesgruppe oder des Vereines sowie durch Ausstellung und Übergabe eines Mitgliedsausweises erworben. Die Mitgliedschaft für fördernde Mitglieder endet nach drei Mitgliedsjahren. Verlängerungen um jeweils weitere drei Jahre sind auf Antrag möglich. Fördernde Mitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

6. Assoziierte Mitglieder:

Assoziierte Mitglieder sind nach den Regeln der IPA (Punkt V.1.) vorgesehen. Diese besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Assoziierte Mitglieder erhalten den internationalen Mitgliedsausweis.

VII. Wahrung von Rechten:

Personen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Statuten die Mitgliedschaft als „ordentliche Mitglieder“ besessen haben, können zwischen den Mitgliedschaften gemäß Punkt VI.1. und 2. wählen, sofern sie dem dort genannten Personenkreis angehören oder angehört haben. Alle anderen Personen erwerben die außerordentliche

Mitgliedschaft (Punkt VI. 3.).

VIII. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Mitgliedsbeitrag:

a) Folgende Mitglieder sind verpflichtet, den einmal jährlich zu einem festzusetzenden Termin zu bezahlenden Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten:

- ordentliche Mitglieder;
- Mitglieder mit eingeschränkter Mitgliedschaft;
- außerordentliche Mitglieder;
- fördernde Mitglieder;
- assoziierte Mitglieder.

b. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die jährliche Fälligkeit, allfällige Verzugsfolgen usw. werden wie folgt festgelegt:

- für Mitglieder mit eingeschränkter Mitgliedschaft (Punkt VI.2.) durch Beschluss der Delegiertenversammlung;
- für ordentliche Mitglieder durch Beschluss des Bundesvorstandes, wobei der Mitgliedsbeitrag zumindest die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Mitgliedschaft nach Punkt VI.2. erreichen muss und maximal das Doppelte desselben betragen darf;
- für außerordentliche Mitglieder durch Beschluss des Bundesvorstandes, wobei der Mitgliedsbeitrag zumindest die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Mitgliedschaft nach Punkt VI.2. erreichen muss und maximal das Doppelte betragen darf;
- für fördernde Mitglieder durch Beschluss des Bundesvorstandes, wobei der Mitgliedsbeitrag zumindest das Doppelte der Höhe des

Mitgliedsbeitrages für die Mitgliedschaft nach Punkt VI.2. erreichen muss;

- für assoziierte Mitglieder durch Beschluss des Bundesvorstandes, wobei der Mitgliedsbeitrag maximal die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Mitgliedschaft nach Punkt VI.2. erreichen darf;

- c) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- d) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können mit Beschluss des Bundesvorstandes auf Antrag einer Landesgruppe oder mit Beschluss des Landesgruppenvorstandes auf Antrag einer Verbindungsstelle Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise, auf Dauer oder vorübergehend, befreit werden. Erfolgt die Befreiung mit Beschluss des Bundesvorstandes, übernimmt der Verein allfällige Zahlungsverpflichtungen gegenüber der IPA (Punkt V.1.). Erfolgt die Befreiung durch eine Landesgruppe, übernimmt diese allfällige Zahlungsverpflichtungen gegenüber der IPA (Punkt V.1.) und gegenüber dem Verein hinsichtlich jenes Anteiles des Mitgliedsbeitrages des Mitgliedes der an den Verein abzuführen ist.

2. Wahlrecht:

- a) Aktives Wahlrecht:

Das Wahlrecht wird bei Zugehörigkeit zu einer Verbindungsstelle in der Mitgliederversammlung der Verbindungsstelle ausgeübt. Das Wahlrecht wird in einer Landesgruppe ohne Verbindungsstellen in der Mitgliederversammlung der Landesgruppe ausgeübt. Das Wahlrecht wird in einer Landesgruppe mit Verbindungsstellen durch die Delegierten in der Landesgruppen-Delegiertenversammlung ausgeübt.

- b) Passives Wahlrecht:

Das passive Wahlrecht besteht für Mitglieder, denen das passive Wahlrecht aufgrund der Art ihrer Mitgliedschaft (Punkt VI.1. bis VI.4.) zukommt, sowohl im Hauptverein als auch in den für sie zuständigen Zweigvereinen (Punkt V.3.). Gleichzeitige organschaftliche Tätigkeit eines Mitgliedes sowohl im Haupt- als auch in einem Zweigverein ist zulässig, sofern sich die Unvereinbarkeit nicht aus dem Gesetz oder aus diesen Statuten ergibt.

2. Allgemeine Rechte und Pflichten:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen sowie in den Genuss aller aus dem Bestand des Vereines erwachsenden Begünstigungen zu gelangen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Diejenigen Mitglieder, die aufgrund dieser Statuten zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet sind, haben pünktlich und vollständig binnen vier Wochen nach Aufforderung Zahlung zu leisten.

IX. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein (und somit auch zum gemäß Punkt V.3. zuständigen Zweigverein) endet durch
 - a) Tod;
 - b) freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt gegenüber dem Verein oder dem zuständigen Zweigverein (Punkt V.3.) erklärt wurde;

- c) Ausscheiden aus dem in Punkt VI.1. und 2. bezeichneten Personenkreis (dieser Beendigungsgrund gilt nur für Mitglieder mit eingeschränkter Mitgliedschaft und für ordentliche Mitglieder);
 - d) Ausscheiden aus der öffentlichen Sicherheitsverwaltung gemäß Punkt VI.3. lit. a) (dieser Beendigungsgrund gilt nur für außerordentliche Mitglieder gemäß Punkt VI.3. lit. a);
 - e) Ausschluss (siehe Punkt 2.).
2. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfolgt mit Beschluss des Bundesvorstandes über Antrag einer Landesgruppe oder einer Verbindungsstelle, insbesondere wenn ein Mitglied
- a) dem Ansehen des Vereines, einer Landesgruppe oder einer Verbindungsstelle im In- oder Ausland schadet oder geschadet hat,
 - b) vorsätzlich diesen Statuten oder den Statuten einer Landesgruppe oder einer Verbindungsstelle zuwiderhandelt oder zuwidergehandelt hat,
 - c) den Interessen des Vereines oder einer Landesgruppe oder einer Verbindungsstelle zuwiderhandelt oder zuwidergehandelt hat.
3. Die Mitgliedschaft kann erlöschen, wenn ein Mitglied den Jahres-Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30. Juni des fälligen Jahres bezahlt hat. Die Mitgliedschaft erlischt endgültig, wenn ein Mitglied mit der Bezahlung eines fälligen Jahres-Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

X. Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind

- a) Delegiertenversammlung,
- b) Bundesvorstand,
- c) Rechnungsprüfer (unbeschadet der allfälligen Verpflichtung zur Bestellung eines Abschlussprüfers gemäß § 22 Abs. 2 VereinsG),
- d) Schiedsgericht.

2. Die Delegiertenversammlung:

- a) Die Delegiertenversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Bundesvorstandes und den von den einzelnen Landesgruppen entsendeten Mitgliedern. Die Anzahl der Delegierten wird vom Bundesvorstand mit Beschluss festgelegt. Die Anzahl der Delegierten richtet sich anteilmäßig nach der Anzahl der Mitglieder einer Landesgruppe. Jede Landesgruppe muss mit zumindest einem Delegierten vertreten sein.

- b) Stimmrecht:

Jedem Delegierten kommt nur eine Stimme zu.

- c) Zusammentritt:

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt zumindest alle vier Jahre zusammen. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist außer in den im Gesetz bestimmten Fällen mit Beschluss des Bundesvorstandes oder über Antrag von zumindest fünf Landesgruppen ein zu berufen. Die Einberufung der Delegiertenversammlung obliegt dem Präsidenten (Punkt X.3. lit a)), im Fall seiner Verhinderung einem der Vizepräsidenten in der festgelegten Reihenfolge (Punkt 3. lit. c)). Wird die Delegiertenversammlung über Antrag von Landesgruppen einberufen, so sind die Kosten dafür von den beantragenden Landesgruppen zu bestreiten. Die Delegiertenversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Anführung von Ort, Zeit und Tagesordnung, durch schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Mitglieder des Bundesvorstandes und der Landesgruppen an den jeweiligen Sitz,

einzuberufen.

d) Vorsitz:

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Präsident, im Fall seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten in der festgelegten Reihenfolge (Punkt 3. lit. c)).

e) Anträge, Anwesenheitserfordernisse, Beschlussfassung:

Anträge an die Delegiertenversammlung sind nach Möglichkeit schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin beim Bundesvorstand einzubringen. Die Frist für die Einbringung von Anträgen endet aber spätestens zwei Stunden vor dem Beginn der Delegiertenversammlung. Die eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern des Bundesvorstandes vom Präsidenten ohne unnötigen Verzug zugänglich zu machen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung über einen Antrag kann jederzeit während der Delegiertenversammlung eingebracht werden. Der Vorsitzende hat das Recht, Anträge auch nach Ablauf der zuvor genannten Frist entgegenzunehmen und darüber abstimmen zu lassen, sofern dies zweckmäßig erscheint und sichergestellt ist, dass der Inhalt des Antrages sämtlichen Delegierten vor Abstimmung zur Kenntnis gebracht wird.

Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Delegierten und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes anwesend sind. Werden diese Anwesenheitserfordernisse bei Beginn der Delegiertenversammlung nicht erfüllt, ist mit dem Beginn eine halbe Stunde zuzuwarten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Delegiertenversammlung jedenfalls beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden – soweit die Statuten nicht ausdrücklich höhere Mehrheitserfordernisse bestimmen – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden

ebenso wie ungültig abgegebene Stimmen nicht gezählt. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Wenn mehr als ein Drittel der Anzahl der anwesenden Delegierten oder wenigstens die Delegierten eines Drittels der Landesgruppen oder wenigstens fünf Mitglieder des Bundesvorstandes dies beantragen, hat die Stimmabgabe geheim zu erfolgen.

f) Aufgaben:

Der Delegiertenversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Bundesvorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines für die relevante Periode, die Gegenstand der Delegiertenversammlung ist;
- Entgegennahme und Genehmigung der vom Bundesvorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht bzw. erforderlichenfalls des erweiterten Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) samt Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Delegiertenversammlung ist. Es ist im Sinne des § 21 VereinsG jährlich ein Rechnungsabschluss zu erstellen;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes und der Rechnungsprüfer und erforderlichenfalls Bestellung eines Abschlussprüfers im Sinne des § 22 Abs. 2 VereinsG;
- Wahl des Ehrenpräsidenten aus der Reihe der ehemaligen Präsidenten des geschäftsführenden Bundesvorstandes. Das Amt des Ehrenpräsidenten endet nur durch Ausschluss oder Tod. Sitz und Stimme im Bundesvorstand stehen nur dem zuletzt gewählten Ehrenpräsidenten zu.

- Beschlussfassungen über den Mitgliedsbeitrag gemäß Punkt VIII.1. lit.b;
- Entlastung des Bundesvorstandes;
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- Beschlussfassung über eine freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte;

g) Besondere Mehrheitserfordernisse:

Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von zumindest zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Der Bundesvorstand:

a) Zusammensetzung:

Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus

- dem geschäftsführenden Bundesvorstand, bestehend aus
 - o dem Präsidenten
 - o dem Generalsekretär
 - o dem Schatzmeister
 - o dem Schriftführer
 - o dem Verantwortlichen für Mitgliederverwaltung und EDV
 - o dem Verantwortlichen für Presseangelegenheiten
 - o dem Bildungsreferenten.

- den weiteren Mitgliedern des Bundesvorstandes, nämlich
 - o den jeweiligen Obmännern der einzelnen Landesgruppen
 - o dem zuletzt von der Delegiertenversammlung gewählten Ehrenpräsidenten und

Bei Bedarf können vom Bundesvorstand Beiräte und Referenten, mit oder ohne Stimmrecht, in den Bundesvorstand berufen werden.

b) Dauer der Funktionsperiode:

Die Funktionsperiode des von der Delegiertenversammlung gewählten Bundesvorstandes beträgt längstens vier Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Bundesvorstandes hat dieser die vakante Bundesvorstandsfunktion mit einem mit passivem Wahlrecht ausgestatteten Mitglied nach zu besetzen. Scheiden innerhalb einer Funktionsperiode mehr als drei Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes vorzeitig aus, hat der Bundesvorstand eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen und sind Neuwahlen des Bundesvorstandes durchzuführen.

Die Funktionsperiode des Bundesvorstandes dauert jedenfalls bis zur Neuwahl durch die Delegiertenversammlung an. Die Wiederwahl ist möglich.

c) Organisation und Willensbildung:

Bei der ersten Zusammenkunft des neu gewählten Bundesvorstandes sind aus der Reihe der Obmänner der Landesgruppen drei Vizepräsidenten zu wählen, deren Reihenfolge festzulegen ist. Zudem ist für jedes Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes (ausgenommen ist der Präsident) aus der Reihe der Bundesvorstandsmitglieder ein Stellvertreter zu wählen. Ist ein Obmann einer Landesgruppe zugleich Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes, kann die betreffende

Landesgruppe ein Mitglied des Landesgruppenvorstandes in den Bundesvorstand entsenden. Ein Wechsel in der Person des entsendeten Mitgliedes während der Dauer der Funktionsperiode ist nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes möglich. Auch ein nicht zum geschäftsführenden Bundesvorstand zählender Obmann einer Landesgruppe kann sich im Bundesvorstand im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des betreffenden Landesgruppenvorstandes vertreten lassen.

Sitzungen des Bundesvorstandes finden unter Vorsitz des Präsidenten, bei dessen Verhinderung unter Vorsitz eines Vizepräsidenten statt. Die Beschlussfähigkeit des Bundesvorstandes ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der ordnungsgemäß schriftlich geladenen Bundesvorstandsmitglieder anwesend ist. Eine halbe Stunde nach dem festgelegten Sitzungsbeginn ist der Bundesvorstand jedenfalls beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden ebenso wie ungültige Stimmen nicht gezählt.

d) Geschäftsordnung des Bundesvorstandes:

Der Bundesvorstand ist berechtigt, eine auf der Grundlage dieser Statuten zu erstellende Geschäftsordnung zu beschließen.

e) Rücktritt:

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes und der Verantwortliche für Presseangelegenheiten kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Bundesvorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten geschäftsführenden Bundesvorstandes an alle Landesgruppen zu richten. Sollte durch den Rücktritt die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes unter zwei sinken, so wird der Rücktritt erst mit der Wahl des neuen Bundesvorstandes wirksam.

Tritt der gesamte geschäftsführende Bundesvorstand zurück, haben die Landesgruppen gesamtverantwortlich binnen sechs Monaten eine

außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Kann bei dieser Delegiertenversammlung kein neuer geschäftsführender Bundesvorstand gewählt werden, kommt dies einer qualifizierten Abstimmung über die Auflösung des Vereines (Punkt XV.1.) gleich und es treten die dort festgelegten Rechtsfolgen ein.

f) Aufgaben:

Dem Bundesvorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Bericht an die Delegiertenversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines;
- Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, allenfalls des erweiterten Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer (den Abschlussprüfer) sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer (den Abschlussprüfer);
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Delegiertenversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- sämtliche sonstigen Geschäftsführungsangelegenheiten.

4. Die Rechnungsprüfer:

a) Anzahl:

Es sind drei Rechnungsprüfer zu wählen.

b) Funktionsperiode und Wiederwahl:

Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer beträgt längstens vier Jahre. Eine Wiederwahl im unmittelbaren Anschluss an die erste Funktionsperiode ist zulässig. Danach sind erneute Wiederwahlen nur mit Unterbrechungen von zumindest einer Funktionsperiode zulässig.

c) Unvereinbarkeiten:

Kontrollorgane dürfen während ihrer Funktionsperiode nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein. Sie dürfen darüber hinaus auch in der ihrer Funktionsperiode vorangehenden Funktionsperiode nicht Mitglied des Bundesvorstandes gewesen sein. Die Rechnungsprüfer dürfen während der Dauer ihrer Funktionsperiode auch nicht in einem Zweigverein gemäß Punkt V.2.lit. c) und d) als geschäftsführender Vorstand oder als Rechnungsprüfer tätig sein.

d) Obliegenheiten:

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis jeder Prüfung dem Bundesvorstand und der Delegiertenversammlung zu berichten. Im Zuge des Berichtes an die Delegiertenversammlung haben die Rechnungsprüfer gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des gesamten Bundesvorstandes zu stellen.

e) Koordination:

Die Rechnungsprüfer haben unter sich einen Obmann zu wählen. Dieser veranlasst und koordiniert die durchzuführenden Prüfungen.

f) Besondere Rechte und Pflichten:

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, im Zuge der Prüfungen in alle Bücher, Belege und Protokolle Einsicht zu nehmen. Über durchgeführte Prüfungen sind Protokolle anzulegen. Zur Durchführung von Prüfungen sind bereits zwei Rechnungsprüfer berechtigt.

In begründeten dringenden Fällen können wenigstens zwei Rechnungsprüfer die Einberufung einer Sitzung des Bundesvorstandes verlangen. Der Präsident des Bundesvorstandes oder im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten haben diesem Antrag binnen acht Wochen zu entsprechen.

5. Das Schiedsgericht:

a) Schlichtungseinrichtung:

Das Schiedsgericht stellt die Schlichtungseinrichtung in Entsprechung des § 3 Abs. 2 Z. 10 VereinsG dar.

b) Zuständigkeit:

Das Schiedsgericht ist für den Verein, alle Zweigvereine und deren Verwaltungsorganisationen (Punkt V.2. lit. c) und d)) zuständig.

c) Zusammensetzung:

Das Schiedsgericht besteht aus fünf erkennenden Mitgliedern und einem Schriftführer ohne Mitsprache- und Stimmrecht.

d) Verfahren:

Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied, dem Haupt- und jedem Zweigverein (Punkt V.2. lit. c) und d)) angerufen werden. Verfahrens-

gegner kann wiederum nur ein Mitglied, der Haupt- oder ein Zweigverein (Punkt V.2. lit. c) und d)) sein. Die Streitteile und der Streitgegenstand sind klar und deutlich zu bezeichnen. Die das Schiedsgericht anrufende Partei hat einen begründeten schriftlichen Antrag zu stellen.

Jede Partei hat nach schriftlicher Aufforderung durch den Verein binnen acht Tagen zwei Mitglieder (Punkt VI.1. und 2.) als Mitglieder des Schiedsgerichtes zu benennen. Die benannten Mitglieder haben gleichzeitig ihre Bereitschaft im Schiedsverfahren mitzuwirken zu erklären. Kommt eine Partei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, oder sind ein oder mehrere benannte Mitglieder nicht zur Mitwirkung bereit, ernennt der Verein ersatzweise die erforderlichen Schiedsrichter. Der erste Zusammentritt des Schiedsgerichtes erfolgt durch Einberufung des Bundesvorstandes. Die vier benannten Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen innerhalb von vier Wochen ab dem ersten Zusammentritt ein weiteres Mitglied (Punkt VI.1. und 2.) zum Vorsitzenden. Unterbleibt die Wahl des Vorsitzenden, aus welchen Gründen auch immer, ernennt der Verein den Vorsitzenden. Der Vorsitzende bestimmt ein Mitglied (Punkt VI.1. und 2.) zum Schriftführer und hat in weiterer Folge für den raschen Fortgang des Schiedsgerichtsverfahrens zu sorgen.

Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich. Für das Beweisverfahren gelten im Zweifel die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO).

Das Erkenntnis des Schiedsgerichtes kann mündlich verkündet werden, ist aber jedenfalls schriftlich auszufertigen und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes sowie vom Schriftführer zu unterschreiben. Jede Partei erhält eine Ausfertigung. Eine weitere Ausfertigung ist dem Verein zu übermitteln.

e) Entscheidungsgegenstand:

Das Schiedsgericht entscheidet über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, sofern eine Streitschlichtung durch den Bundesvorstand nicht möglich ist.

f) Entscheidungsfindung / Rechtsmittel:

Die Erkenntnisse des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes gibt es kein Rechtsmittel. Der ordentliche Rechtsweg ist zulässig.

g) Ausschlussgrund:

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht der Schiedsgerichtsbarkeit entsprechend diesen Statuten unterwerfen oder ein Erkenntnis des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können mit Beschluss des Bundesvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

XI. Geschäftsführung und Vertretung des Vereines nach außen

1. Geschäftsführung:

Die Geschäfte des Vereines werden durch den geschäftsführenden Bundesvorstand geführt. Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind dem gesamten Bundesvorstand zur Kenntnis zu bringen.

2. Vertretung des Vereines nach außen:

Der Präsident vertritt den Verein nach außen zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes.

3. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Bundesvorstandes oder einem Rechnungsprüfer einerseits und dem Verein andererseits bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesvorstandes.

Folgende Geschäfte dürfen nur nach Vorliegen eines genehmigenden Beschlusses des Bundesvorstandes abgeschlossen werden:

- Investitionen, die den Betrag von € 10.000,-- (in Worten: Euro zehn tausend) übersteigen;
- Begründung von Dauerschuldverhältnissen falls die jährliche Belastung des Vereines den Betrag von € 10.000,-- (in Worten: Euro zehntausend) übersteigt;
- Inanspruchnahme oder Gewährung von Krediten und Darlehen, unabhängig von der Kredit- bzw. Darlehenssumme;
- Belastung von Liegenschaften, unabhängig von der Höhe des Pfandrechtes oder der Art der sonstigen Reallast.

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

XII. Statuten der Landesgruppen und Verbindungsstellen

1. Landesgruppen ohne Verbindungsstellen beschließen in der Mitgliederversammlung, Landesgruppen mit Verbindungsstellen beschließen in der Landes-Delegiertenversammlung jeweils eigene Statuten (§ 3 VereinsG).
2. Die gemäß Punkt 1. zu beschließenden Statuten haben den vorliegenden Statuten des Vereines zu entsprechen. Die Statuten des Vereines sind als Teil der Statuten gemäß Punkt 1. anzusehen und dürfen durch die Statuten des Zweigvereines nicht eingeschränkt werden.
3. Verbindungsstellen beschließen in der Mitgliederversammlung eigene Statuten. Für diese gilt Punkt 2. sinngemäß.
4. Jeder Zweigverein (Punkt V.2. lit. c) und d)) hat eine Ausfertigung der gültigen Statuten binnen vier Wochen nach Beschluss derselben an den Verein zu übermitteln.

XIII. Landesgruppen- und Verbindungsstellenvorstände

1. Für die Landesgruppenvorstände und Verbindungsstellenvorstände (Punkt V.2. lit. c) und d)) gilt grundsätzlich Punkt X.3. sinngemäß. Die Landesgruppenvorstände von Landesgruppen ohne Verbindungsstellen werden von der Mitgliederversammlung der Landesgruppe, die Landesgruppenvorstände von Landesgruppen mit Verbindungsstellen werden von der Landesgruppen-Delegiertenversammlung gewählt. Maßgeblich sind jeweils die auf Grundlage der Bestimmungen des Punktes XII. dieser Statuten beschlossenen Statuten des Zweigvereines. Sinngemäßes gilt für die Verbindungsstellenvorstände.
2. Die Landesgruppenvorstände sind an die Beschlüsse der Vereinsorgane des Vereines gebunden. Die Verbindungsstellenvorstände sind an die Beschlüsse der Vereinsorgane der zuständigen Landesgruppe und der Vereinsorgane des Vereines gebunden.

XIV. Untätiger Zweigverein

1. Kommt ein Zweigverein (Punkt V.2. lit. c) und d)) seinen gesetzlichen oder statutengemäßen Pflichten nicht nach, kann der Verein eine Mitgliederversammlung der Verbindungsstelle oder Landesgruppe ohne Verbindungsstellen bzw. eine Landesgruppen-Delegiertenversammlung einberufen. Hinsichtlich pflichtwidriger Verbindungsstellen kann der Verein mit der Einberufung die zuständige Landesgruppe beauftragen.
2. In der Mitglieder- bzw. Landesgruppen-Delegiertenversammlung gemäß Punkt 1. führt der Präsident (Bundesvorstand) des Vereines oder einer seiner Vizepräsidenten oder ein vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten beauftragter Landesgruppenobmann oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.
3. In der Mitglieder- bzw. Landesgruppen-Delegiertenversammlung gemäß Punkt 1. ist jedenfalls die Wahl eines neuen Verbindungsstellen- bzw. Landesgruppenvorstandes die eventuelle Auflösung des pflichtwidrigen Zweigvereines im Sinne des Punktes XV. aufzunehmen.

4. Sollten die Statuten des pflichtwidrigen Zweigvereines nicht diesen Statuten entsprechen (Punkt XII.) gelten die vorliegenden Statuten in der Mitglieder bzw. Landesgruppen- Delegiertenversammlung sinngemäß.

XV. Auflösung des Vereines oder eines Zweigvereines

(Punkt V.2. lit. c) und d))

1. Auflösung des Vereines:

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung des Vereines und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereines umfasst auch die Auflösung aller Zweigvereine (Punkt V.2. lit. c) und d)). Im Falle einer Auflösung werden sämtliche vom Verein verwalteten Gelder und sonstigen Wertsachen an gemeinnützige Organisationen der in Punkt VI.1. und 2. genannten Exekutivwachkörper oder deren Nachfolgeorganisationen überwiesen und sind für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

2. Auflösung einer Landesgruppe ohne Verbindungsstellen:

Die Auflösung einer Landesgruppe ohne Verbindungsstellen kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. In diesem Fall hat der Verein die Mitglieder der aufgelösten Landesgruppe bis zu einer allfälligen Neugründung der Landesgruppe zu betreuen bzw. diese Mitglieder anderen Landesgruppen im Einvernehmen mit diesen zur Betreuung zuzuweisen.

Im Falle einer Auflösung werden sämtliche von der aufgelösten Landesgruppe verwalteten Gelder und sonstigen Wertsachen jenem Verein (Haupt- oder Zweigverein), dem die Mitglieder der aufgelösten Landesgruppe zur Betreuung zugewiesen wurden, zur Verwendung im Sinne dieser Statuten übergeben und sind in weiterer Folge für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

3. Auflösung einer Landesgruppe mit Verbindungsstellen:

Die Auflösung einer Landesgruppe mit Verbindungsstellen kann nur in einer eigens dazu einberufenen Landesgruppen-Delegiertenversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung einer Landesgruppe mit Verbindungsstellen umfasst auch die Auflösung aller Verbindungsstellen.

In diesem Fall hat der Verein die Mitglieder der aufgelösten Landesgruppe und der gleichzeitig aufgelösten Verbindungsstellen bis zu einer allfälligen Neugründung der Landesgruppe zu betreuen bzw. die Mitglieder anderen Landesgruppen und / oder Verbindungsstellen im Einvernehmen mit diesen zur Betreuung zuzuweisen.

Im Falle einer Auflösung werden sämtliche von der aufgelösten Landesgruppe und dem gleichzeitig aufgelösten Verbindungsstellen verwalteten Gelder und sonstigen Wertsachen jenem Verein (Haupt- oder Zweigverein), dem die Mitglieder der aufgelösten Landesgruppe zur Betreuung zugewiesen wurden, zur Verwendung im Sinne dieser Statuten übergeben und sind in weiterer Folge für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

4. Auflösung einer Verbindungsstelle:

Die Auflösung einer Verbindungsstelle kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. In diesem Fall hat die zuständige Landesgruppe oder, falls diese nicht tätig wird, der Verein die Mitglieder der aufgelösten Verbindungsstelle bis zu einer allfälligen Neugründung zu betreuen bzw. die Mitglieder der zuständigen Landesgruppe oder anderen Verbindungsstellen im Einvernehmen mit diesen zur Betreuung zuzuweisen.

Im Falle einer Auflösung werden sämtliche von der aufgelösten Verbindungsstelle verwalteten Gelder und sonstigen Wertsachen jenem Verein (Hauptoder Zweigverein), dem die Mitglieder der aufgelösten Verbindungsstelle zur Betreuung zugewiesen wurden, zur Verwendung im Sinne dieser Statuten

übergeben und sind in weiterer Folge für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

XVI. Sonstiges

1. Sofern in diesen Statuten Substantive (insbesondere „Mitglieder“) in der männlichen Form verwendet werden, ist hiermit in gleicher Weise auch die weibliche Form gemeint.
2. Sämtliche beim österreichischen Patentamt eingetragenen Marken, deren Inhaber der Verein ist, dürfen von den Zweigvereinen (Punkt V.2. lit. c) und d)) nur mit Zustimmung des Vereines verwendet werden. Unter der Voraussetzung, dass diese Marken ausschließlich zu den in diesen Statuten festgelegten Vereinszwecken verwendet werden und die Statuten der Zweigvereine inhaltlich diesen Statuten entsprechen, gilt diese Zustimmung bis zum Widerruf mit Beschluss des Bundesvorstandes aus wichtigen Gründen als erteilt. Eine darüber hinausgehende Verwendung durch einen Zweigverein (Punkt V.2. lit. c und d) ist an einen gesonderten Bundesvorstandsbeschluss gebunden.
3. Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
4. Die Daten der Mitglieder werden elektronisch verarbeitet.